

INTERNATIONALES SEENOTRECHT

Mittel zum Schutz der Menschenrechte auf dem
Mittelmeer?



POLITIK

SAMSTAG, 09. MAI 2020

Flüchtlingspolitik im Mittelmeer

Verstößt die EU gegen Menschenrechte?

Die Lage im Mittelmeer spitzt sich zu. Berichten zufolge sollen EU-Staaten Hilferufe von Flüchtlingen ignoriert und ihre Boote "koordiniert zurückgewiesen" haben. Die UN zeigen sich alarmiert und prüfen mögliche Verletzungen von Menschenrechten.

Die Vereinten Nationen sind beunruhigt über die Flüchtlingspolitik der EU-Staaten im Mittelmeer nach Berichten, dass SOS-Rufe ignoriert und Hilfe gezielt verweigert werde. Die UN seien "zutiefst besorgt", sagte der Sprecher des UN-Menschenrechtsbüros, Rupert Colville.

Es gebe Berichte, wonach Flüchtlingsboote "koordiniert zurückgewiesen" und Hilferufe an Seenot-Rettungsstellen "nicht beantwortet oder ignoriert" würden. Dies stelle eine klare Gefährdung von Menschenleben dar. Sollten sich diese Berichte bestätigen, stelle sich die Frage nach der Respektierung der Menschenrechte durch die betroffenen Länder, sagte Colville.

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen zur Seenotrettung

1.1 Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

1.2 Internationales Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See

1.3 Internationales Seenotrettungsabkommen

2. Internationales Flüchtlingsrecht

3. Menschenrechtsaspekte

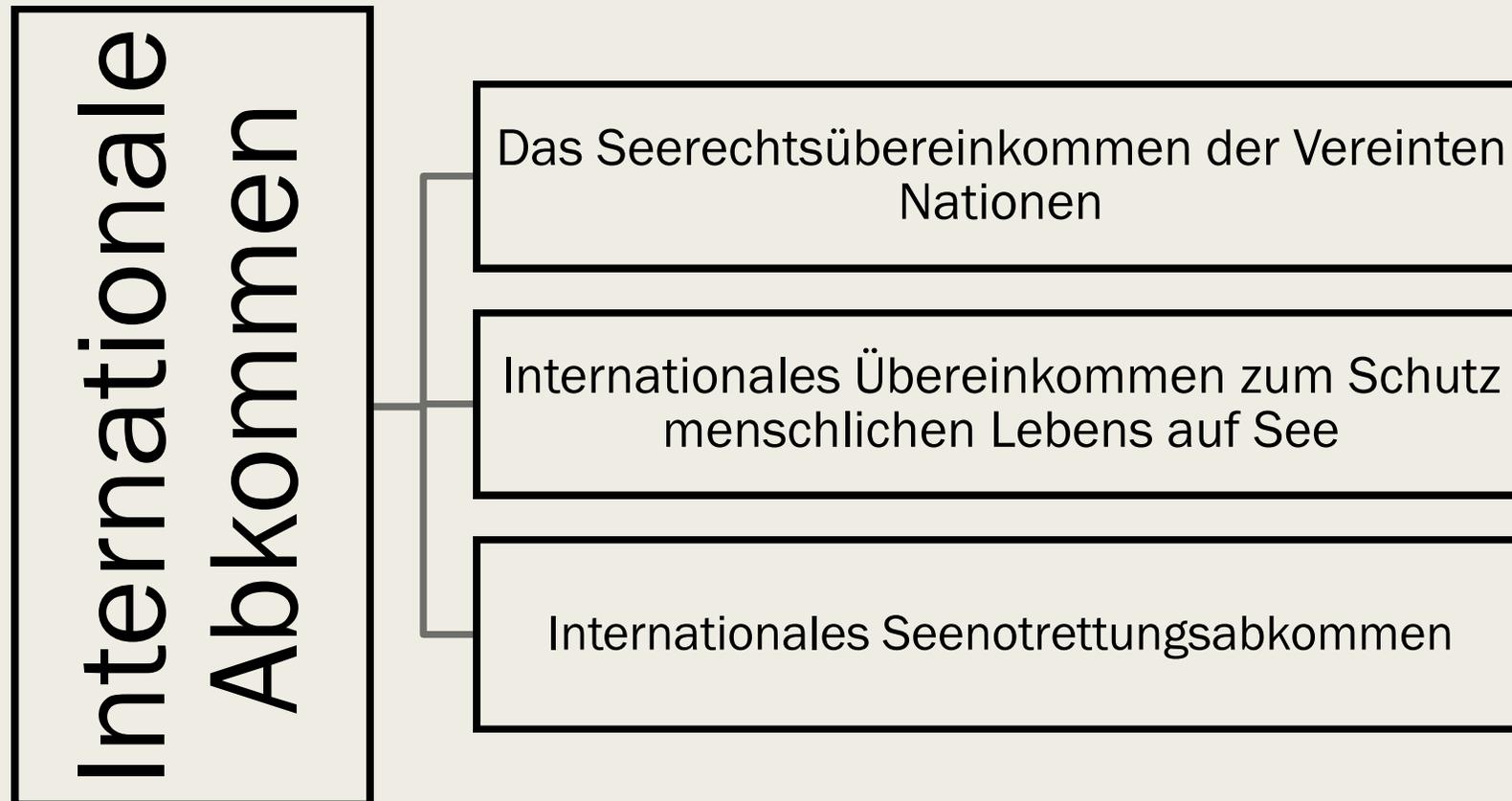
4. Daten und Fakten zu Geflüchteten

5. Ethische Betrachtung von Seenotrettung

6. Auswirkungen der Seenotrettung auf Flüchtlingsbewegung

7. Diskussion

1. Rechtliche Grundlagen zur Seenotrettung



1.1 Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Artikel 98

Pflicht zur Hilfeleistung

(1) Jeder Staat verpflichtet den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist,

a) jede Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten;

b) so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann;

c) nach einem Zusammenstoß dem anderen Schiff, dessen Besatzung und dessen Fahrgästen Hilfe zu leisten und diesem Schiff nach Möglichkeit den Namen seines eigenen Schiffes, den Registerhafen und den nächsten Anlaufhafen mitzuteilen.

(2) Alle Küstenstaaten fördern die Errichtung, den Einsatz und die Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes, um die Sicherheit auf und über der See zu gewährleisten; sie arbeiten erforderlichenfalls zu diesem Zweck mit den Nachbarstaaten mittels regionaler Übereinkünfte zusammen.

1.1 Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Artikel 98

Pflicht zur Hilfeleistung

(1) **Jeder Staat verpflichtet den Kapitän** eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist,

a) jede Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten;

b) so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann;

c) nach einem Zusammenstoß dem anderen Schiff, dessen Besatzung und dessen Fahrgästen Hilfe zu leisten und diesem Schiff nach Möglichkeit den Namen seines eigenen Schiffes, den Registerhafen und den nächsten Anlaufhafen mitzuteilen.

(2) Alle Küstenstaaten fördern die Errichtung, den Einsatz und die Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes, um die Sicherheit auf und über der See zu gewährleisten; sie arbeiten erforderlichenfalls zu diesem Zweck mit den Nachbarstaaten mittels regionaler Übereinkünfte zusammen.

1.2 Internationales Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See

 SOLAS-Abkommen räumt Kapitän bei Beurteilung einer Seenotlage Ermessensspielraum ein:

- *Feststellung der Seenotlage*
- *zur Rettung erforderlichen Maßnahmen*

■ Regelungen zur Rettung von Flüchtlingen auf See:

- *Rettung unabhängig von Staatsangehörigkeit*
- *Verpflichtung zur Bereitstellung eines sicheren Ortes (Schiff ist nur vorübergehend „place of safety“)*
- *Küstenstaat muss Ausschiffung gestatten*

1.3 Internationales Seenotrettungsabkommen (SAR)

- Richtet sich an Küstenstaaten
- Koordination und technische Regelungen der Seenotrettung
- Vertragsparteien müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass jeder in Seenot befindlichen Person Hilfe geleistet wird

! Keine zweifelsfreie Definition des sicheren Ortes

2. Internationales Flüchtlingsrecht

Definition Flüchtlinge

GFK Artikel 1

Menschen, die „aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung** wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

2. Internationales Flüchtlingsrecht

Non-Refoulement-Prinzip

Artikel 33 GFK

Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.



Artikel 14



Artikel 2



Artikel 3

Menschenrechtsaspekte



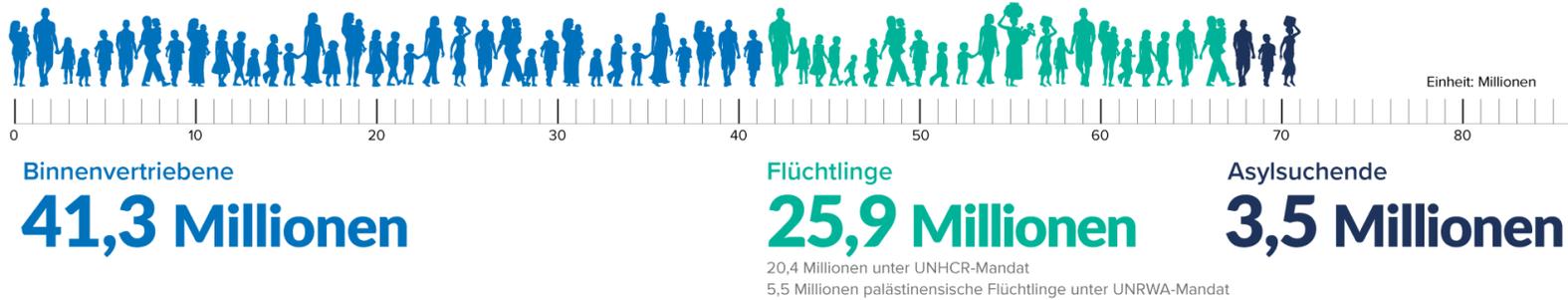
Artikel 13



Artikel 5

4. Daten und Fakten zu Geflüchteten

70,8 Millionen Menschen auf der Flucht



Wo die meisten Flüchtlinge aufgenommen wurden



Etwa 80 Prozent der Flüchtlinge leben in Nachbarländern ihrer Heimatstaaten

57% der bei UNHCR registrierten Flüchtlinge kommen aus drei Ländern

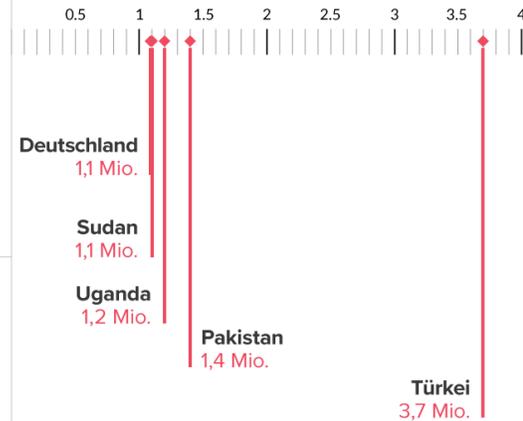


341.800 neue Asylsuchende

Die meisten neuen Asylanträge kamen 2018 von VenezolanerInnen



Hauptaufnahmeländer



UNHCR zählt

3,9 Millionen Staatenlose
aber es wird angenommen, dass es Millionen mehr gibt



92.400 Flüchtlinge neu angesiedelt

37.000 Menschen fliehen im Durchschnitt pro Tag aufgrund von Konflikten und Verfolgung

16.803 MitarbeiterInnen

UNHCR beschäftigt 16.803 MitarbeiterInnen weltweit (Stand: 31. Mai 2019)

134 Länder

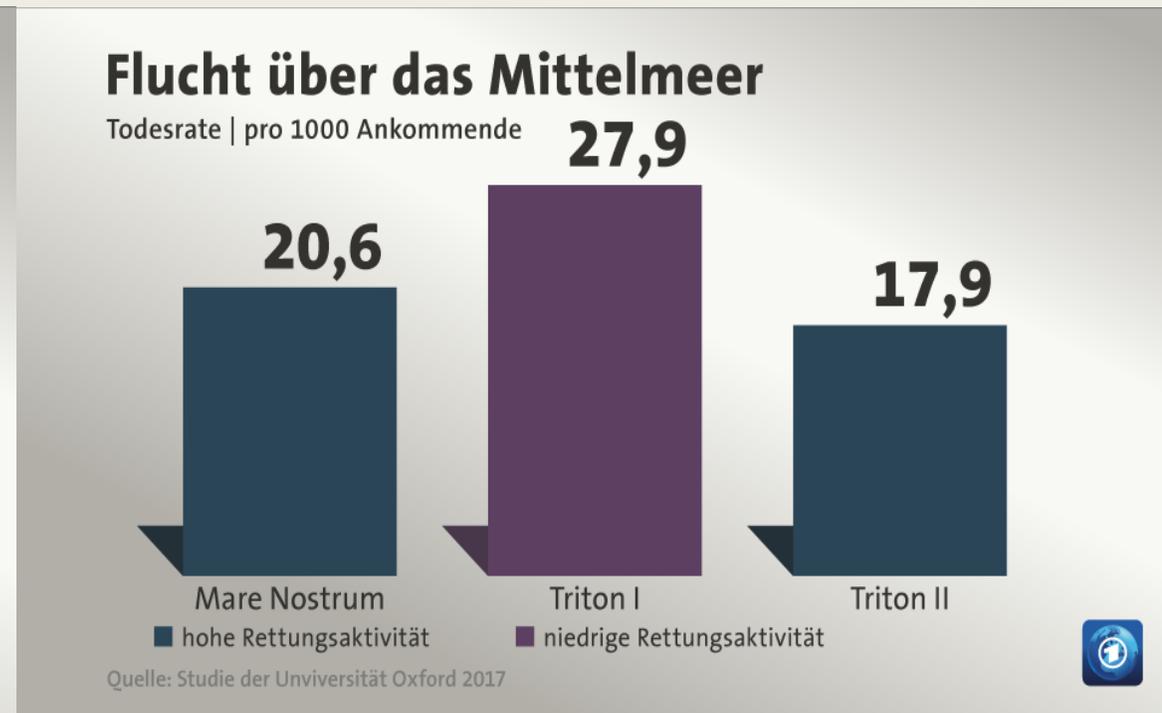
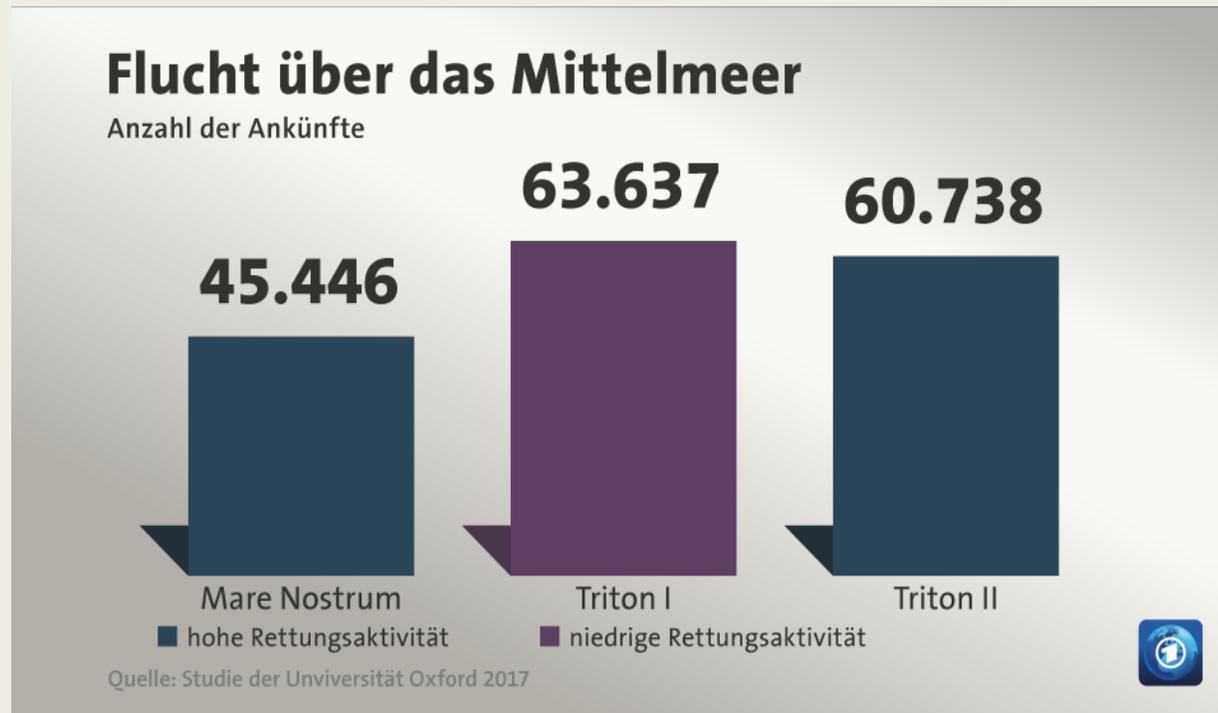
UNHCR ist in 134 Ländern aktiv (Stand: 31. Mai 2019)

UNHCR finanziert sich fast ausschließlich durch freiwillige Beiträge, 86 Prozent davon von Regierungen und der Europäischen Union sowie zehn Prozent von privaten Spendern

5. Ethische Betrachtung von Seenotrettung

- Seerechtliche Pflicht unterscheidet sich von Pflichten, die sich aus Menschenrechten ergeben
 - *Gegenstand*
 - *Reichweite*
- ! Häufig Rettung Schiffbrüchiger als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Menschenrechten
- „Sicherer Hafen“ = sicherer Ort ?
- Misshandlungen

6. Auswirkungen der Seenotrettung auf Flüchtlingsbewegungen



<https://www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/ngo-fluechtlinge-mittelmeer-109.html>

7. Diskussion

<https://www.youtube.com/watch?v=Pippn1ebT7M>

07:45 – 08:58

7. Diskussion

Ein Politiker erwartet für die Zukunft,

„dass im Mittelmeer aus Seenot gerettete Menschen dorthin zurück gebracht werden, wo sie her gekommen sind. Das muss eine Selbstverständlichkeit werden, denn jeder Verunglückte möchte im Normalfall in seine Heimat zurück.“

https://www.focus.de/politik/ausland/koennte-internationales-recht-verletzt-haben-italienisches-schiff-bringt-gerettete-migranten-zurueck-nach-libyen_id_9339005.html

Literatur

DEUTSCHER BUNDESTAG, 2016. *Sachstand: Internationale Seenotrettungsabkommen* [Online-Quelle]. Berlin: Deutscher Bundestag [Zugriff am: 03.06.2020]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/479394/d98949a58425eea7edecdf34f7442cb4/wd-2-215-14-pdf-data.pdf>

FOCUS, 2018. *Italienisches Schiff bringt gerettete Migranten zurück nach Libyen* [Online-Quelle]. Focus Online [Zugriff am: 03.06.2020]. Verfügbar unter: https://www.focus.de/politik/ausland/koennte-internationales-recht-verletzt-haben-italienisches-schiff-bringt-gerettete-migranten-zurueck-nach-libyen_id_9339005.html

NTV, 2020. *Flüchtlingspolitik im Mittelmeer: Verstößt die EU gegen Menschenrechte?* [Online-Quelle]. NTV [Zugriff am: 03.06.2020]. Verfügbar unter: <https://www.ntv.de/politik/Verstoest-die-EU-gegen-Menschenrechte-article21769135.html>

ROHWEDDER, Wulf, 2019. *NGOs im Mittelmeer: Lebensretter oder Schlepperkomplizen* [Online-Quelle]. ARD: Tagesschau [Zugriff am: 03.06.2020]. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/ngo-fluechtlinge-mittelmeer-109.html>

WEINZIERL, Ruth und Urszula LISSON, 2007. *Grenzschutz und Menschenrechte: Eine europarechtliche und seerechtliche Studie*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.